

Kreisverband Fußball Meißen e.V.

Finanzordnung

Gültig ab: 1. August 2026

§ 1

Finanzplan

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des KVF Meißen erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand zu bestätigenden jährlichen Finanzplanes.
- (2) Notwendige Korrekturen zum Finanzplan bedingen die Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Finanzierungsquellen sind in § 13 der Satzung des KVF Meißen verankert.
- (4) Der Schatzmeister ist dem KVF Meißen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 2

Kassenverwaltung

- (1) Die im KVF Meißen bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle. Kein anderes Organ des KVF Meißen hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des KVF Meißen hat grundsätzlich über dessen Kasse bzw. Bankkonto zu erfolgen. Jeder Ein- und Ausgang ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Schatzmeister zu prüfen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und dann vom Präsidenten des KVF Meißen oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter zur Zahlung anzuweisen.
- (3) Die Abrechnungen haben mindestens halbjährlich beim Schatzmeister des KVF Meißen zu erfolgen.

§ 3

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist auf der Grundlage der Satzung des KVF Meißen, dieser Finanzordnung sowie den entsprechenden Beschlüssen des KVF Meißen für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich, wie
 - Einhaltung des Finanzplanes
 - Regelung und Überwachung des Zahlungsverkehrs
 - ordnungsgemäße Kassenführung.
- (2) Er hat nach Ablauf eines halben Jahres und des Geschäftsjahres dem Vorstand des KVF Meißen, unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie allen Einnahmen und Ausgaben, Rechenschaft zu legen.

§ 4

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann

- der Präsident des KVF Meißen in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 500,00 Euro und
- der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 100,00 Euro im Einzelfall verfügen und entscheiden.

Verfügungen ab 500,01 Euro bis 2.000,00 Euro können im Vier-Augen-Prinzip durch den Präsidenten und den Schatzmeister gemeinsam getroffen werden. Der Vorstand des KVF Meißen ist in geeigneter Weise zu informieren.

Verfügungen, die im Einzelfall 2.000,00 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des KVF Meißen.

§ 5

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind eigenständiges und unabhängiges Organ des KVF Meißen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des KVF Meißen sein.
- (2) Der Verbandstag wählt mindestens 2 Kassenprüfer. Zu einer Prüfung werden mindestens 2 Kassenprüfer benötigt.
- (3) Die Aufgaben sind:
 - a) Prüfung der Planung, der Nachweisführung und Verwendung aller finanziellen und materiellen Mittel des KVF Meißen
 - b) Auswertung der Prüfergebnisse in geeigneter Form vor dem Vorstand
 - c) Kassenprüfer haben das Recht, in alle Unterlagen des KVF Meißen Einsicht zu nehmen, Auskünfte einzuholen, Empfehlungen zu geben und Auflagen zu erteilen
 - d) Bei der Nichterfüllung erteilter Auflagen und grober Verstöße den Vorstand zu informieren.
- (4) Prüfungen haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die Prüfungsergebnisse ist der Vorstand schriftlich zu informieren. Zu den Verbandstagen sind die Prüfungsergebnisse der gesamten Legislaturperiode vorzutragen.

§ 6 **Beiträge der Mitglieder**

Entsprechend § 13 der Satzung des KVF Meißen werden Beiträge erhoben.
Sie gliedern sich in:

(1) Jahresmannschaftsbeiträge

- a) Die Höhe der Jahresmannschaftsbeiträge wird durch den Vorstand des KVF Meißen festgelegt.
- b) Sie entsprechen mindestens der Höhe des vergangenen Spieljahres.
- c) Sie sind für alle Mannschaften zu entrichten, die sich im Spielbetrieb des KVF Meißen befinden.

(2) Mitgliedsbeiträge

- a) Mitgliedsbeiträge können dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Notwendigkeit des KVF Meißen verlangt. Sie sind dann entsprechend ihrem Namen mitgliedsbezogen.
- b) Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen bedingt der Zustimmung eines Verbandstages.
- c) Der KVF Meißen kann zum Betreiben einer Verbandsgeschäftsstelle einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Mitglied von den Mitgliedsvereinen erheben. Als Grundlage für die Feststellung der Mitgliederzahlen gilt die offizielle jährliche LSB-/SFV-Mitgliedererhebung

§ 7 **Eintrittspreise**

- (1) Der KVF Meißen ist berechtigt, bei Veranstaltungen, die von ihm ausgerichtet werden, Eintrittsgelder zu erheben.
- (2) Der festgelegte Eintrittspreis ist von jedem Besucher ordnungsgemäß an der Kasse zu bezahlen. Als Nachweis gilt die Eintrittskarte, deren aufgedruckter Wertbetrag mit dem erhobenen Eintrittsgeld übereinstimmen muss.
- (3) Anspruch auf freien Eintritt zu allen Fußballveranstaltungen im Kreis haben
 - die Mitglieder des Vorstandes des KVF Meißen und seiner Rechtsorgane,
 - die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des KVF Meißen sowie
 - alle Schiedsrichter und -beobachter des KVF Meißen, des SFV und des DFB

Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Ausweises (Funktionärs - bzw. Schiedsrichterausweis).

§ 8 Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Qualifikations-, Pokal- und Aufstiegsspielen, die im Hin- und Rückspiel zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Bei Pokalendspielen oder Pflichtspielen auf einem neutralen Platz, hat der Verein, der seinen Platz zur Verfügung stellt, die anfallenden Kosten (Platzmiete, -aufbau, Energie, Wasser, Reinigung, Pausengetränke für beteiligte Mannschaften und Schiedsrichterkollektive, Ordnungsdienst, einschließlich Einsatz von Sicherheitskräften und Kosten für Schiedsrichter /- kollektive selbst zu tragen.
Der KVF Meißen übernimmt im Nachwuchs- und Frauenbereich bei Kreispokalendspielen oder Pflichtspielen, auf neutralen Platz, nur die anfallenden Schiedsrichterkosten und erstattet diese dem betreffenden Verein gegen Vorlage der Originalquittungen.
Über die Höhe der Eintrittsgelder, für solche Veranstaltungen, entscheidet der ausrichtende Verein selbst.
In dem Fall, dass sich eine platzbauende Mannschaft für das Finale qualifiziert, wird die Verteilung der Einnahmen über einen separat abzuschließenden „Pokalvertrag“ geregelt.
- (3) Alle Einnahmen (z.B. die Eintrittsgelder oder aus der gastronomischen Versorgung usw.) verbleiben zur Deckung der anfallenden Kosten beim bereitstellenden Verein.

§ 9 Jahresmannschaftsbeitrag

Laut § 6 (1) wird folgender Jahresmannschaftsbeitrag festgelegt, für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft:

- (1) Herren

Kreisoberliga	200,00 Euro	
Kreisliga	140,00 Euro	
Kreisklassen	100,00 Euro	
Senioren	80,00 Euro	
- Frauen **35,00 Euro**
- Nachwuchs Großfeld (A- bis C-Jun.) **15,00 Euro**
- Nachwuchs Kleinfeld (D- bis F-Jun.) **10,00 Euro**
- Nachwuchs G – Junioren **10,00 Euro** (für jede an den Turnieren teilnehmende Mannschaft)

Die Rechnungslegung der G-Juniorenmannschaften erfolgt am Ende eines jeden Spieljahres auf der Grundlage der Teilnahmelisten an die betreffenden Vereine!

- (2) Gebühren für Spielgemeinschaften

Die Gebühr für die Bildung von Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich **Großfeld** beträgt **15,00 €** pro Spielgemeinschaftspartner und Spieljahr. Für den federführenden Verein gelten für seine Mannschaft die Beitragssätze des § 9 Abs.1 der jeweiligen Spielklasse!

Die Gebühr für die Bildung von Spielgemeinschaften im Nachwuchsbereich **Kleinfeld** beträgt **10,00 €** pro Spielgemeinschaftspartner und Spieljahr. Für den federführenden Verein gelten für seine Mannschaft die Beitragssätze des § 9 Abs.1 der jeweiligen Spielklasse!

Die Gebühr für die Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich beträgt **50,00 €** pro nicht federführenden Spielgemeinschaftspartner und Spieljahr. Für den federführenden Verein gelten für seine Mannschaft die Beitragssätze des § 9 Abs.1 der jeweiligen Spielklasse!

- (3) Die Jahresmannschaftsbeiträge sind bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Pflichtspiele (Eingang Konto KVF Meißen) durch die Vereine des Kreisverbandes einzuzahlen. Es erfolgt dazu eine Rechnungslegung durch den KVF Meißen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird ein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens beim Sportgericht gestellt.

§ 10 Melde- und Teilnahmegebühren

(1) Meldegebühren

Der KVF Meißen erhebt Meldegebühren für die Teilnahmemeldung an den Hallenkreismeisterschaften. Gemäß Meldebogen des SFV wird für jede gemeldete Mannschaft eine Gebühr erhoben. Diese sichert die Teilnahme an einem Turnier im Rahmen der Hallenmeisterschaften. Die Gebühr wird vor Beginn der Hallenmeisterschaften mittels Rechnungslegung eingefordert.

(2) Teilnahmegebühren

Für eine Teilnahme an weiteren Turnieren derselben Mannschaft (bei evtl. Zwischen – und/oder Endrunden) wird zusätzlich eine Teilnahmegebühr pro Turnier und Mannschaft in gleicher Höhe erhoben.

(3) Melde- und Teilnahmegebühren pro Mannschaft

Herren	35,00 €
Frauen	25,00 €
Nachwuchs	25,00 €

- (4) Der KVF Meißen ist berechtigt für Zuschauer zu Veranstaltungen bei denen der Kreisverband Fußball Meißen als Ausrichter agiert, ein Eintrittsgeld zu erheben.

§ 11 Spielverlegungsgebühren

- (1) Für Anträge von Spielverlegungen auf eigenen Wunsch der Vereine und mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners - **bis vier Wochen vor dem Spiel** – **über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“** – werden folgende Verlegungsgebühren erhoben:

(a) alle Spielklassen des Herrenbereiches	20,00 €
(b) alle Frauenmannschaften	15,00 €
(c) alle Nachwuchsmannschaften (Junioren A – F)	15,00 €

- (2) Sollten außerhalb dieser Frist - **weniger als vier Wochen** bzw. **bis spätestens 5 Tage vor Spieltermin** – Spielverlegungsanträge **über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“** auf eigenen Wunsch der Vereine gestellt werden und die schriftliche Einverständniserklärung des Spielpartners vor dem angesetzten Spiel vorliegt, sind folgende Spielverlegungsgebühren fällig:

(a) alle Spielklassen des Herrenbereiches	30,00 €
(b) alle Frauenmannschaften	20,00 €
(c) alle Nachwuchsmannschaften (Junioren A – F)	20,00 €

- (3) Für akute Spielverlegungen, die nach schriftlich vorliegender Einverständniserklärung des Spielpartners **weniger als 5 Tage vor dem Spieltermin** realisiert werden, verdoppelt sich die Gebühr nach Ziffer 2 Buchstabe (a) bis (c).
- (4) Anträge auf Spielverlegungen von Nachwuchsmannschaften wegen Jugendweihefeiern oder Konfirmationen (**C- Junioren**) werden bei Einhaltung der Beantragungsfrist von mindestens vier Wochen **ohne** Verlegungsgebühren bearbeitet. Später eingehende Verlegungsanträge sind gemäß normaler Spielverlegungen entsprechend **kostenpflichtig**.
- (5) Der schriftliche Spielverlegungsantrag hat auch weiterhin seine Bedeutung und Gültigkeit.
- (6) Bei Spielverlegungen, wo es sich nur um die Änderung der Anstoßzeit handelt, aber am gleichen Spieltag ausgetragen werden sollen, sind kostenfrei und werden nur nach Vorlage der schriftlichen Zustimmungserklärung des Spielpartners durch den Staffelleiter genehmigt. **Als Spieltag im Sinne dieser Regelung gelten Samstag und Sonntag sowie angrenzende Freitage bzw. gesetzliche Feiertage (z.B. Oster-/Pfingstmontag)**. Beim Staffelleiter beantragte Spielstättenänderungen sind kostenfrei, solange die geplanten Anstoß-zeiten beibehalten werden. Eine Zustimmungserklärung des Spielpartners ist in diesem Falle nicht erforderlich.
- (7) Spielverlegung von angesetzten Pflichtspielen in der "**Schlechtwetterperiode**" / im Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres auf einen bezüglich des ursprünglichen Spieltermins früheren Termin (Vorverlegung z.B. auf Nachhole- oder Pokalspieltag), sind kostenfrei und werden nur nach Vorlage der schriftlichen Zustimmungserklärung des Spielpartners durch den Staffelleiter genehmigt.
- (8) Die aus §11 resultierenden fälligen Spielverlegungsgebühren werden durch den Schatzmeister des KVF Meißen **monatlich** den betreffenden Vereinen in Rechnung gestellt.

§ 12 Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind folgende Gebühren an den KVF Meißen zu entrichten:

(a) Schiedsrichterausbildungslehrgang pro Teilnehmer (inklusive SR-Erstausrüstung im Wert von ca. 100 Euro)	160,00 Euro
(b) Schiedsrichterausbildungslehrgang pro Teilnehmer aus anderem Stadt- oder Kreisverband (ohne SR-Erstausrüstung nach Bst. a)	100,00 Euro
(c) Lizenz - Fort- und Ausbildungslehrgang pro Teilnehmer	20,00 Euro
(d) Eintägiger Schiedsrichterfortbildungslehrgang pro Teilnehmer (gilt nicht für die Fortbildung in den Stützpunkten)	20,00 Euro
(e) zweitägiger Schiedsrichterfortbildungslehrgang pro Teilnehmer	25,00 Euro

(2) **Ehrenamtliche Referenten des KVF Meißen** erhalten für die Durchführung nachfolgender Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Kreisverband eine Aufwandsentschädigung und die Reisekosten:

(a) Schiedsrichter- Anwärterslehrgang		200,00 Euro
(b) Coaching- und Kaderlehrgang Schiedsrichter	bis 4 LE	20, 00 Euro
	mehr als 4 LE	30, 00 Euro
(c) Aus- und Weiterbildungslehrgänge	bis 4 LE	20, 00 Euro
	mehr als 4 LE	30, 00 Euro

(3) Teilnahme an Weiterbildungen des NOFV, DFB und SFV für Funktionäre des KVF (sofern diese nicht erstattet werden vom jeweiligen Verband)	20,00 Euro
---	-------------------

§ 13 Gebühren bei Protesten, Einsprüchen, Widersprüchen und Beschwerden

(1) Für Proteste, Beschwerden, Widersprüche, Einsprüche werden fällig

(a) Herren, Senioren	50,00 Euro
(b) Frauen, Nachwuchs	30,00 Euro

(2) Für Gnadengesuche

(a) Herren, Senioren	100,00 Euro
(b) Frauen, Nachwuchs	50,00 Euro

§ 14

Zahlungsbedingungen, Mahngebühren, Verzugszinsen und Bearbeitungskosten

- (1) Alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KVF Meißen sind nach Erhalt der Zahlungsaufforderung innerhalb von 21 Tagen unaufgefordert bzw. zum angegebenen Termin zu begleichen. Dabei ist das Eingangsdatum auf dem Bankkonto des KVF Meißen maßgebend.
- (2) siehe Rechts – und Verfahrensordnung § 40 Abs. 6
- (3) Werden Verstöße gegen die Zahlungsfristen § 14 Abs. 1 durch den KVF festgestellt, ausgenommen § 9 Abs. 3 der Finanzordnung, wird der offenstehende Betrag angemahnt und es erfolgt der Hinweis auf § 40 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.
- (4) Die Mahngebühren betragen dabei 10,00 Euro sowie die Auslagen für die Postzustellung per Einschreiben und Verzugszinsen.
- (5) Verzugszinsen werden für den Gesamtbetrag mit 1,0 % je angefangenen Monat berechnet.
- (6) Nach Verstreichen der Zahlungsfrist für die erfolgte einmalige gebühren- und kostenpflichtige Mahnung gemäß § 14 Abs. 3 erfolgt ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Sportgerichtsverfahrens durch den Vorstand des KVF Meißen.

§ 15

Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereines aus, so sind die entstehenden und belegmäßig nachzuweisenden Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn ohne Verschulden eines Vereines es zu einer Neuansetzung kommt.
- (2) Tritt ein Verein zu einem angesetzten Punkt-, Qualifikations-, Pokal-, Aufstiegs- oder Freundschaftsspiel nicht an, können im Rahmen des wegen Nichtantritts anhängigen Sportgerichtsverfahrens auf Antrag die Regressansprüche gegenüber dem Gegner mit Belegen gestellt werden. Die Belege sind innerhalb zwei Wochen, beginnend mit dem Tag des angesetzten Spieles, einzureichen (gemäß § 60 Abs. 5 der SPO).

§ 16

Verfahrenskosten

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen von Sport- und Jugendsportgerichtsverfahren wird entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung eine Kostenentscheidung getroffen. Verfahrenskosten werden für Kammerentscheidungen in Höhe von 16 Euro und für Einzelrichterentscheidungen in Höhe von 14 Euro pro Verfahren erhoben.
- (2) Den Sportrichtern steht bei Sitzungen des (Jugend-) Sportgerichts Tagegeld nach § 19 und Reisekostenentschädigung gemäß § 17 der Finanzordnung zu. Die Sportrichter erhalten desweiteren folgende Aufwandsentschädigung pro Verfahren

	Kammerentscheidung	Einzelrichterentscheidung
Vorsitzender	7 Euro	7 Euro
Beisitzer	1 Euro	-

ProtokollführerInnen bei mündlichen Verhandlungen erhalten Tagegeld und Fahrtkosten-erstattung gem. §§17 und 19 der Finanzordnung.

- (3) Vom Sport- bzw. Jugendgericht geladene Sachverständige und Zeugen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen entsprechend § 17 der Finanzordnung.

§ 17

Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben und im Auftrag des KVF Meißen erfolgen, erstattet.
Für Tagungen, Spiel- und Schiedsrichterbeobachtungen u. ä. gelten die offiziellen schriftlichen Einladungen bzw. Aufträge für die Berechtigung der Reise. Für Schiedsrichter und -assistenten gelten die offiziellen Spielaufträge gemäß der entsprechenden Festlegungen des Schiedsrichterausschusses des KVF Meißen.
- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen. Bei Nutzung einer Jahres- oder Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel (z.B. auch Deutschlandticket) kann jeweils eine Pauschalgebühr i.H.v. 3,50 Euro pro Veranstaltung/Einsatz abgerechnet werden.
- (3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale von 0,35 Euro vergütet werden. Für Fahrtstrecken, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, können 0,10 Euro pro gefahrenen Kilometer abgerechnet werden. Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen um 0,04 Euro pro km. Mit der Gewährung dieser Sätze Pauschalen sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten. Bei der Abrechnung sind aufzuführen:
 - Fahrstrecke
 - gefahrene Kilometer
 - Namen der mitgenommenen Personen
 Die ökonomischste/kürzeste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen. Notwendige Abweichungen von dieser Wegstrecke sind nachvollziehbar für Dritte zu begründen.
- (4) Für evtl. entstehende Schäden oder andere Forderungen, die bei der Benutzung privater Kfz eintreten können, übernimmt der KVF Meißen keine Haftung. Sie sind über eigenständig abzuschließende Versicherungen selbst abzuwickeln.
- (5) Sportkameraden (z.B. Schiedsrichter, SR-Assistenten, SR-Beobachter, SR-Anwärter, Platzbegutachter etc.), die Mitglied in einem Verein des KVF Meißen sind, aber außerhalb des Landkreises Meißen ihren Wohnsitz haben, dürfen erst ab der Landkreisgrenze bis zum jeweiligen Spielort Fahrtkosten berechnen, wenn diese im Auftrag des KVF Meißen unterwegs sind. Dabei ist immer der kürzeste Fahrtweg zu wählen.

§ 18

Lehrgänge, Tagungen und Sitzungen

- (1) Die Ausschüsse des KVF Meißen berufen Lehrgänge und Sitzungen gemäß Erfordernissen und nach vorheriger Genehmigung selbst ein. Lehrgänge gelten mit Beschluss des Finanzplanes durch den Vorstand als bestätigt.
- (2) Der Präsident und der Schatzmeister sind berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Lehrgangsverantwortlichen der Ausschüsse, Abstriche vorzunehmen, wenn das Ziel mit weniger Aufwand erreicht werden kann.
- (3) Bei Lehrgängen gelten die Gebühren nach § 12 dieser Finanzordnung.
- (4) Wird bei Tagungen und Sitzungen eine kostenlose Verpflegung angeboten, so kann das Tagegeld bis zur vollen Höhe entfallen.

§ 19

Tagegeld

Den Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfung wird bei Lehrgängen, Tagungen, Sitzungen unabhängig vom Ort und der Dauer ein einheitliches Tagungsgeld von 13,00 € gezahlt. Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen abgegolten (außer Fahrt – und Übernachtungskosten).

§ 20

Auslagen

- (1) Bei Tagungen, Abteilungsleiterberatungen, Verbandstagen und Staffeltagungen tragen die Kosten der Teilnehmer deren Vereine selbst.
- (2) Die für den KVF Meißen regelmäßig ehrenamtlich Tätigen können eine pauschalierte Mehraufwandsentschädigung (MAE) erhalten. Mit der MAE sind pauschal durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Kostenanteile für die Mitnutzung privater Verträge für Kommunikation (Telefon/Internet/Mobilfunk), die Nutzung privater Geräte (z.B. Telefon, Computer, Drucker) und Kleinbüromaterial (z.B. Papier, Stifte, Einzelbriefmarken) vergütet. Die für jede ehrenamtliche Funktion tatsächliche Höhe wird jährlich durch Beschluss des Vorstands festgelegt.
- (3) Bei vom KVF Meißen organisierten und durchgeführten (Hallen-) Turnieren können Ordner eine Aufwandsentschädigung erhalten:
 - Für 1 Turnier am Wettkampftag: 10 Euro
 - Für 2 Turniere am Wettkampftag: 20 Euro
 - Für 3 Turniere am Wettkampftag: 30 Euro
 - Bei Endrundenturnieren der Herren: 25 Euro

§ 21

Entschädigungen für Schiedsrichter, -assistenten und -beobachter

- (1) Angesetzte Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung.
- (2) Der platzbauende Verein ist verpflichtet, den angesetzten Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten am Spielort nach Spielende unverzüglich zu entschädigen.
- (3) Bei Spielausfällen unabhängig der Gründe sind dem Schiedsrichter und den SRA vom platzbauenden Verein die Fahrtkosten und eine Entschädigung in Höhe von 50 % der spielbezogenen Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 zu zahlen.
- (4) Die Schiedsrichter und -assistenten sind verpflichtet, dem platzbauenden Verein eine ausgefüllte Quittung unterteilt nach Fahrgeld, Entschädigung und persönlicher Wohnanschrift zu übergeben. Sie sind bei PKW-Anreise ferner zur Mitnahme des oder der Schiedsrichterassistenten verpflichtet, wenn diese zur Kosteneinsparung führt.
- (5) Aufwandsentschädigungen bei Spielen im Kreismaßstab

Spiel- und Altersklasse	Schiedsrichter	Schiedsrichterassistent
Herren Kreisoberliga	35,00 Euro	30,00 Euro
Kreisliga	30,00 Euro	25,00 Euro
Kreisliga ohne SRA	35,00 Euro	---
Kreisklasse	25,00 Euro	20,00 Euro
Senioren	25,00 Euro	20,00 Euro
Frauen Kreisliga	23,00 Euro	---
Nachwuchs Großfeld		
A-Junioren	25,00 Euro	20,00 Euro
B-Junioren	22,50 Euro	18,50 Euro
C-Junioren	20,00 Euro	17,00 Euro
Nachwuchs Kleinfeld (D – F – Junioren und Juniorinnen)	15,00 Euro	---

Bei Kreispokalspielen richtet sich die Höhe der Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft.

- (6) Für alle Hallen- und Feldturniere (Fußball und Futsal), die durch den KVF Meißen organisiert werden, gelten folgende Entschädigungen je Schiedsrichter:
 - a) 30,00 Euro bis 4 Stunden / pro Turnier
 - b) 35,00 Euro über 4 Stunden / pro Turnier

zuzüglich der Fahrtkosten gemäß § 17 Abs. 3.

Spieltage der Futsalliga werden entsprechend der vorgenannten Regelung entschädigt.

- (7) Angesetzte Schiedsrichterbeobachter haben für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Diese Kosten übernimmt und erstattet der KVF Meißen für jede Beobachtung nach Vorlage der entsprechend vom SR – Ausschuss geprüften und sachlich bestätigten Abrechnungsunterlagen.
- (8) Aufwandsentschädigung bei SR-Beobachtungen im Kreismaßstab
Herren, Frauen und Nachwuchs 25,00 Euro
Bei Spielausfällen, unabhängig der Gründe, erhält der Schiedsrichterbeobachter nur die Fahrtkosten erstattet.
- (9) Spielbeobachter der Ausschüsse oder des Vorstandes vom KVF Meißen haben Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung nach § 17 Absatz 3 der Finanzordnung.
Für die Anfertigung von Spielbeobachtungsberichten wird zusätzlich eine Pauschale von 13,00 € durch den KVF Meißen gezahlt.
Eine offizielle Spielbeobachtung ist nur dann gültig/durch den KVF Meißen vergütungspflichtig, wenn durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden beim Vorstand die erforderliche Antragstellung vor dem betreffenden Spiel vorgelegen hat und diese durch den Vorstand genehmigt wurde.
Bei Spielausfällen, unabhängig der Gründe, wird nur die Fahrtkostenrückerstattung vom KVF Meißen übernommen.

Pilotprojekt 2026/2027 zur Förderung von Fair Play auf den Sportanlagen:

Abweichend davon kann der Vorstand des KVF Meißen vereinfachte Spielbeobachtungen (auch mit vereinfachtem Bericht) beauftragen. Dafür erhalten die von den Vorsitzenden der spielleitenden Ausschüsse beauftragten Spielbeobachter eine **pauschale Vergütung in Höhe von 20,00 Euro** (inklusive Fahrtkosten und Anfertigung des vereinfachten Berichts). Der Vorstand des KVF Meißen ist berechtigt per Beschluss für die spielleitenden Ausschüsse ein Budget zu freien und kurzfristigen Verfügung einzurichten.

- (10) Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter-Pate 20,00 Euro pro Spiel

§ 22

Schiedsrichterausgleichzahlung

Für durch den Vorstand des KVF Meißen e.V. vor dem ersten Pflichtspieltag festgelegte Spielklassen kann die Regelung zur Schiedsrichterausgleichzahlung gelten. Dafür ermittelt der Staffelleiter nach Abschluss der Punktspiele den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine für das abgeschlossene Spieljahr in dieser Spielklasse. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den KVF Meißen. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag vom KVF Meißen. Die Festlegung für welche Spielklasse die Regelung zur Schiedsrichterausgleichzahlung in der aktuellen Saison zur Anwendung kommt, ist den jeweiligen Durchführungsbestimmungen hinzuzufügen.

§ 23 **Entschädigung für Platzbegutachter**

- (1) Platzbegutachter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung für einen entsprechenden Einsatz in Höhe von 10,00 Euro zzgl. Fahrtkosten und ggf. Telefon- bzw. Portokosten.
- (2) Diese Kosten hat der platzbauende Verein zu tragen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung und Fahrtkosten besteht nur bei spielordnungsgemäßer Anforderung des Platzbegutachters durch den platzbauenden Verein.

§ 24 **Entschädigungen für Turnierleiter**

Für Turniere, die im Auftrag des KVF Meißen organisiert und durchgeführt werden, erhalten die Turnierleitungen für diese Tätigkeit eine Entschädigung entsprechend § 21 Absatz 6 dieser Ordnung. Die Reisekostenvergütung erfolgt gemäß § 17 Abs. 3 nur für **ein** Turnier!

§ 25 **Gebühren für Spielplatzabnahmen**

Für die Abnahme von neu errichteten Spielplätzen, die Nachprüfung von vorhandenen Spielplätzen und die Neuabnahme bzw. Nachkontrolle von Flutlichtanlagen durch den Spielausschuss des KVF Meißen werden dem betreffenden Verein nach Zustellung der entsprechenden Abnahmeprotokolle folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Abnahmegebühr: 20,00 Euro zuzüglich Fahrtkosten nach § 17 Abs. 3

§ 26 **Schlussbestimmung**

- (1) Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des KVF Meißen e.V.
- (2) Die Finanzordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft. Sie gilt nicht als komplette Neufassung. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Finanzordnung in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.